

Public Corporate Governance Kodex für die Flughafen Köln/Bonn GmbH (CGK)

(in der Fassung vom 17. Oktober 2022)

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1.1 Allgemein
- 1.2 Struktur
- 1.3 Verankerung | Beachtung

- 2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung
 - 2.1 Die Gesellschafter und Anteilseigner
 - 2.2 Gesellschafterversammlungen
 - 2.3 Interessenkonflikte

- 3. Geschäftsführung
 - 3.1 Grundsätzliches
 - 3.2 Dauer der Bestellung
 - 3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 3.4 Vergütung
 - 3.5 Interessenkonflikte
 - 3.6 Verantwortlichkeit

- 4. Aufsichtsrat
 - 4.1 Grundsätzliches
 - 4.2 Aufgaben
 - 4.3 Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Aufsichtsrates
 - 4.4 Bildung von Ausschüssen
 - 4.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
 - 4.6 Vergütung
 - 4.7 Interessenkonflikte
 - 4.8 Verantwortlichkeit

- 5. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
 - 5.1 Grundsätzliches
 - 5.2 Corporate Governance Bericht

- 6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung
 - 6.1 Rechnungslegung
 - 6.2 Abschlussprüfung

Public Corporate Governance Kodex für die Flughafen Köln/Bonn GmbH (CGK)

Präambel

Die Flughafen Köln Bonn GmbH ist ein Unternehmen im Eigentum der Gesellschafter Stadt Köln, Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH des Landes NRW (Land NRW), des Bundes, der Stadtwerke Bonn (Stadt Bonn), des Rhein-Sieg-Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die drei Hauptgesellschafter der FKB haben eigene Grundsätze der guten Unternehmensführung „Public Corporate Governance Kodex“ (PCGK) entwickelt. Die Gesellschafterversammlung hat am 12.12.2014 beschlossen, einen eigenen, auf die Belange der FKB abgestimmten CGK zu verabschieden. Der CGK dient der Information der Kundschaft, Lieferanten und Lieferantinnen, Kreditgebenden oder sonstigen Personen in einer Geschäftspartnerschaft sowie den Mitarbeitenden über die Grundsätze der guten Unternehmensführung, die in der FKB angewendet werden.

1.1 Allgemein

Die FKB ist ein Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform. Der CGK wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Er wurde auf der Grundlage der Kodizes der Haupteigentümer (Stadt Köln, Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH des Landes NRW (Land NRW), Bund) erarbeitet und stimmt mit diesen weitgehend überein.

- Der Kodex soll insbesondere dazu dienen,
- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten auf Seiten der Eigentümer und der FKB festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen der FKB und den Beteiligungsverwaltungen zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik als Anteilseigner bzw. Beteiligter zu erhöhen.
- Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Gesellschafter als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung (Corporate Governance) erhöht werden.

Der Kodex wird seitens der Gesellschafter regelmäßig im Hinblick auf Neuentwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Kodex findet keine Anwendung, soweit ihm geltendes Recht entgegensteht.

1.2 Struktur

Empfehlungen des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes „**soll**“ gekennzeichnet. Wird von den Empfehlungen abgewichen, so werden diese in dem Corporate Governance Bericht jährlich offen gelegt und begründet (comply or explain). Dies ermöglicht die Berücksichtigung besonderer zeitweiliger unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „**sollte**“ oder „**kann**“ verwendet.

1.3 Verankerung | Beachtung

Der Kodex ist im Gesellschaftsvertrag der FKB verankert. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Falls von den Empfehlungen abgewichen wird, wird dies nachvollziehbar begründet. Die Erklärung wird als Teil des Corporate Governance Berichts (vgl. 5.2) veröffentlicht. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird geprüft, ob die Erklärung zum Kodex abgegeben und veröffentlicht wurde.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Die Gesellschafter und Anteilseigner

Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte als Anteilseigner in der Gesellschafterversammlung wahr.

2.2 Gesellschafterversammlungen

Die Geschäftsführung **soll** den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Gesellschafterversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Regelungen bestehen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Die Gesellschafterversammlung wählt auch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Gesellschaftsvertragsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.

Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder einer Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einzuberufen.

In der Tagesordnung sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau zu bezeichnen. Die Gesellschafter **sollen** ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages haben die Gesellschafter in Abweichung von den Kodizes die Aufgabe der Einberufung der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsfüh-

zung auf dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates übertragen. Diese Aufgabe wurde im Gesellschaftsvertrag beim vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates belassen, so wie dies seit Jahren gelebte Praxis bei der FKB ist.

2.3 Interessenkonflikte

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf keine Vertreterin oder kein Vertreter mitwirken, die oder der selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.

3. Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat mindestens zwei Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden berufen und abberufen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung **sollen** im Wege von Auswahlverfahren unter Beteiligung einer unabhängigen Personalberatung gewonnen werden.

Eine vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung.

3.2 Dauer der Bestellung

Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung hat höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen. Bei Erstbestellung **soll** die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung **soll** nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Bei der Zusammensetzung **soll** auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger aller Geschlechter angestrebt werden.

Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Altersgrenze nach § 31 LBG bei ehemaligen Beamten hinaus **soll** nicht erfolgen.

3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsführung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance).

Die Geschäftsführung **soll** unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten. Sie **soll** insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktion im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger aller Geschlechter anstreben.

Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und **soll** ein wirksames internes Revisions-Kontrollsystem unterhalten.

Die interne Revision **soll** als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.4 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird in angemessener Höhe auf der Grundlage der Leistung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die Leistung der Geschäftsführung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten der FKB unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds **sollen** ebenfalls berücksichtigt werden. Die übliche Vergütung darf nicht ohne besondere Gründe überstiegen werden.
- (2) Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.
- (3) Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsführung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, **sollen** die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.
- (4) Die Vergütung muss insgesamt angemessen sein. Dabei **sollen** auch sämtliche Vergütungsbestandteile für sich angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.
- (5) Gewährt ein Gesellschafter dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (6) Bei Mitgliedern der Geschäftsführung **soll** bei jeder Neueinstellung, jeder Weiterbeschäftigung und bei jeder Anpassung von Anstellungsverträgen hinsichtlich Vergütung oder entgeltähnlicher Bestandteile eine Personalberatung hinzugezogen werden, die die Marktkonformität und Gesetzmäßigkeit (vgl. § 87 AktG) der angestrebten Vergütung im konkreten Einzelfall schriftlich bestätigt. Bei jeder Weiterbeschäftigung und bei jeder Anpassung von Anstellungsverträgen ist eine erneute Prüfung bei einer unwesentlichen Änderung nicht erforderlich, wenn die Vergütung oder entgeltähnliche Bestandteile bereits von einer Personalberatung im Hinblick auf ihre Marktkonformität geprüft wurden.
- (7) Die Vergütung **soll** in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden.
- (8) Variable Komponenten der Vergütung **sollen** vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, **sollen** sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden. Eine stufenweise Auszahlung ist nicht ausgeschlossen, wenn dies nach Art und Ziel möglich und in der Zielvereinbarung vereinbart ist.
- (9) Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter **soll** ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen **soll** eine Anpassung möglich sein.
- (10) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen **soll** darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

- (11) Das Vergütungssystem für die Geschäftsführung sowie die wesentlichen Vertrags-elemente **sollen** regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.
- (12) Der Aufsichtsrat legt das Vergütungssystem für die Geschäftsführung oder die wesentlichen Vertrags-elemente fest. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates **soll** die Gesellschafterversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsführung bzw. die wesentlichen Vertrags-elemente und über etwaige Veränderungen informieren.
- (13) Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsführung **soll** durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.
- (14) Hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW verwiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung **sollen** einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

3.5 Interessenkonflikte

Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für die FKB einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Einzelheiten sind in der Antikorruptionsrichtlinie der FKB geregelt.

Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der FKB zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung **soll** Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen der FKB einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung wird § 31 Gemeindeordnung NRW eine Orientierungshilfe bieten. Wesentliche Geschäfte **sollen** der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen **sollen** nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihr nahestehender Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden solche aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, **soll** dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung sowie an ihre Angehörigen **sollen** nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, hat dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erfolgen.

Mitglieder der Geschäftsführung **sollen** gewerbliche und zu vergütende Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben. Nicht hierunter fallen ehrenamtliche Nebentätigkeiten. Diese sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

3.6 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Geschäftsführung beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt insbesondere keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung (D&O-Versicherung) wurde von der FKB abgeschlossen, da die FKB erhöhten unternehmerischen und betrieblichen Risiken ausgesetzt ist.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sind dokumentiert.

In der D&O-Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsführung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit **soll** ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorgesehen werden.

4. Aufsichtsrat

4.1 Grundsätzliches

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen.

4.2 Aufgaben

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesellschaftsvertrags-/satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die FKB einzubinden.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates **soll** darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates in vollem Umfang teilgenommen hat, **soll** dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung vermerkt werden.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse **sollen** regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Der Aufsichtsrat **soll** die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter im Aufsichtsrat haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

Sie **sollen** sich aktiv für die Umsetzung dieses Corporate Governance Kodex einsetzen und im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen darauf hinarbeiten, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschafter **sollen** eng mit den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter zusammenarbeiten. Sie **sollen** diesen Bericht erstatten.

4.3 Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Aufsichtsrates

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates **soll** die Arbeit des Aufsichtsrates koordinieren, dessen Sitzungen leiten und die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahrnehmen.

Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern **soll** nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Werden Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung in einem Ausschuss behandelt, so **soll** das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates zugleich den Vorsitz in diesem Ausschuss innehaben.

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates **soll** mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der FKB beraten.

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der FKB von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Dieses hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates **soll** auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates achten.

4.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u. a. Strategie der FKB, Investitionen und Finanzierung.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellt:

- Präsidialausschuss
- Finanzausschuss
- Bauausschuss

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden bei der FKB vom Finanzausschuss wahrgenommen.

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates **soll** nicht zugleich den Vorsitz in dem Finanzausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, **soll** Mitglied eines Finanzausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen, **soll** nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr **sollen** Beschlüsse dem Plenum vorbehalten bleiben. Das gilt insbesondere für die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und die Festsetzung ihrer Vergütung, worüber gemäß § 107 Abs. 3 AktG der Gesamtaufsichtsrat zu entscheiden hat.

4.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates **soll** darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates **soll** auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden, Angehörige aller Geschlechter sollten im Aufsichtsrat vertreten sein. Die FKB **soll** die Mitglieder des Aufsichtsrates bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungen angemessen unterstützen. Die auf Veranlassung der Gesellschafter gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates **sollen** in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie **sollten** in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben.

Mitglied des Aufsichtsrates **soll** nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur FKB oder deren Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Mitglieder des Aufsichtsrates **sollen** keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der FKB ausüben.

Dem Aufsichtsrat **sollen** nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung angehören.

Zur Sicherstellung einer unabhängigen Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat **soll** dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung nur dann angehören, wenn seit seinem Ausscheiden mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung **sollen** nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines Ausschusses des Aufsichtsrates wechseln. Eine entsprechende Absicht **soll** der Gesellschafterversammlung besonders begründet werden.

4.6 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder.

Diese wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

Hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 NRW verwiesen. Danach sind die Vergütungen von Mitgliedern von Aufsichtsräten offen zu legen.

4.7 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der FKB zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates **soll** Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundschaft, Lieferanten und Lieferantinnen, Kreditgebenden oder sonstigen Personen in einer Geschäftspartnerschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat **soll** in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes des Aufsichtsrates **sollen** zur Beendigung des Mandates führen.

Alle Geschäfte zwischen der FKB einerseits und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits **sollen** branchenüblichen Standards entsprechen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung wird § 31 Gemeindeordnung NRW eine Orientierungshilfe bieten. Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vor genannten Personen oder Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen **sollen** nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden **sollen**. Werden Verträge nach Satz 1 oder 2 aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, **soll** dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.

Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen **sollen** nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, hat dies nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates zu erfolgen.

4.8 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Aufsichtsrates schuldhaft, so haften sie der FKB gegenüber auf Schadenersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt insbesondere keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung) ist von der FKB abgeschlossen worden, da die FKB erhöhten unternehmerischen und betrieblichen Risiken ausgesetzt ist.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung ist dokumentiert. Die D&O-Versicherung ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgeschlossen worden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CGK gezahlte Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigt keinen Selbstbehalt.

5. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

5.1 Grundsätzliches

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber der FKB und ihren Organen.

Die Geschäftsführung **soll** auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung der FKB mit dem Aufsichtsrat abstimmen und mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Kompetenz des Aufsichtsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Die ausreichende Information des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die FKB bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten hat sich an § 90 AktG zu orientieren.

Der Aufsichtsrat **soll** die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Unterlagen **sollen** den Mitgliedern des Aufsichtsrates mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.

Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter berichten den jeweiligen Beteiligungsverwaltungen auf der Grundlage des § 394 AktG bzw. § 52 GmbHG.

Die Geschäftsführung **soll** die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vorbereiten und regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Der Aufsichtsrat **sollte** bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung **soll** der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung sorgen.

5.2 Corporate Governance Bericht

Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der FKB (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen aller Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie der Personen mit Führungsfunktionen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, wird dies nachvollziehbar begründet. Dabei kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Der Bericht wird dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht, z. B. auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger.

6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

6.1 Rechnungslegung

Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. durch den Lagebericht der FKB informiert.

Jahresabschlüsse und Lageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft.

6.2 Abschlussprüfung

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags **soll** der Aufsichtsrat bzw. der Finanzausschuss eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und der FKB und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung **soll** sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die FKB, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers **soll** zu den Geschäftsakten genommen werden.

Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt der Aufsichtsrat der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat **soll** mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat **soll** vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat **soll** vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie oder er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates, des Finanzausschusses des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.

Ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers **soll** erfolgen, wenn diese oder dieser bei der FKB fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden **sollte** dabei nicht nur die oder der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungsunternehmen.